

Besondere Versicherungsfälle für Profis ... mit Humor



**Wichtig in
jedem
Schadensfall:**

**Ruhe
bewahren!!!**



Feuerversicherung

„Abbruchbescheid“



Sachverhaltsdarstellung:

Der VN hat für sein landwirtschaftliches Anwesen eine Bündelversicherung - auch für das Feuerrisiko - abgeschlossen. Die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen enthalten folgende Risikoausschlussklausel:

„Nicht versichert sind Abbruchobjekte - ab Beantragung des Abbruchs oder bei amtswegiger Verfügung ab Erhalt des Abbruchbescheides.“

Der VN beantragte für eines der versicherten Objekte einen Abbruchbescheid, jedoch bevor dieser Bescheid ausgestellt wurde, brennt genau dieses Objekt ab.

Der VR lehnt jegliche Versicherungsleistung ab und beruft sich dabei auf die genannte **Ausschlussklausel**.

Der VN besteht jedoch auf die Versicherungsleistung mit der Begründung, dass er sich zum Zeitpunkt der Antragstellung eines Abbruchbescheides **noch gar nicht endgültig zum tatsächlichen Abbruch entschlossen** habe.

Feuerversicherung

„Abbruchbescheid“



7Ob79/10h

Der OGH wies das Klagebegehren ab.

Die Ausschlussklausel ist klar, eindeutig und unmissverständlich!

Eine mögliche „Unentschlossenheit“ des VN kann schon aus Gründen der Vermeidung von Versicherungsbetrug nicht das allein entscheidende Kriterium sein.

Vielmehr kommt es darauf an, dass der Willensentschluss, das Gebäude abzureißen, durch einen entsprechenden Antrag des Versicherungsnehmers bei der Baubehörde objektiv zum Ausdruck gebracht wurde.

Eine vom Kläger behauptete **Mentalreservation** 😊 bei der Anzeige des beabsichtigten Abbruchs an die Baubehörde ist daher unbeachtlich.

Feuerversicherung

„Gefahrenerhöhung“

Sachverhaltsdarstellung:

Der Versicherungsnehmer ist Inhaber eines Gastronomiebetriebs.

Es kommt zu einem Brand im Lokal, der Brandherd ist eine erhitzte Eiswürfelmaschine.

Im Laufe der Erhebungen wird festgestellt, dass der Gastronom offenbar die Gebrauchsanweisung für die Eiswürfelmaschine nicht vollinhaltlich berücksichtigte.

Die Gebrauchsanweisung schreibt u.a. eine regelmäßige Reinigung des Kondensators vor, **wobei eine Unterlassung dieser Reinigung zu einer geringeren Eisproduktion führen könne.**

Eine solche Reinigung wurde vom VN nicht regelmäßig durchgeführt.

Die VU lehnt den Schaden wegen Gefahrenerhöhung ab!



7Ob244/09x

Es ist dem Benutzerhandbuch nicht zu entnehmen, dass der VN, wenn er die geringere Eisproduktion in Kauf nimmt, damit auch die Gefahr eines Brandes bei einem Defekt des Gerätes vergrößert.

Bauherrnhaftpflicht-Versicherung

„Baukostensumme zu hoch“

Sachverhaltsdarstellung:

Der VN schließt über seinen Versicherungsmakler eine Gebäude-Rohbauversicherung in Kombination mit einer Bauherrnhaftpflicht-Versicherung ab.

Im Zuge von Sprengarbeiten beim Errichten des Wohnhauses kam es zu einer kleinen Beschädigung am Nachbarhaus.



Die Eigentümerin des beschädigten Nachbarhauses begehrt Schadenersatz vom **„falsch“ versicherten** Bauherrn.

Die Bauherrnhaftpflicht-Versicherung verweigert jegliche Leistung, da eine Deckung nur für Bauvorhaben mit einem Bauproduktionswert **bis maximal € 600.000,00** bestehe!

Die **tatsächlichen Baukosten** (inkl. Planungskosten) betragen aber **€ 634.000,00!**

Bauherrnhaftpflicht-Versicherung

„Baukostensumme zu hoch“

Auszug aus
der Police

„Versicherungsschutz

<i>Pauschalversicherungssumme Personen- und Sachschäden:</i>	<i>für</i>	<i>Versicherungssumme EUR 1.500.000,00</i>
<i>Haus- u. Grundbesitzer-Haftpflicht: EUR 634.000,00 Gesamtwert</i>		
<i>Gebäude</i>		<i>Versicherungssumme EUR 634.000,00</i>
<i>Versicherungsort: ... Wohnhaus Haftpflichtversicherung ALL-IN-ONE EIGENHEIM Außenanlage und Zufahrtsstraßen am versicherten Grundstück im Rahmen der Pauschalversicherungssumme</i>		
<i>Bauherren-Haftpflicht - im Rahmen der Pauschalversicherungssumme bis zu einem Bauproduktionswert von maximal EUR 600.000,-</i>		
<i>... Rohbauversicherung gemäß Besonderer Bedingung ...</i>		



... alles klar?

Bauherrnhaftpflicht-Versicherung

„Baukostensumme zu hoch“



70b33/15a

Im Versicherungsrecht spielen **ungeschriebene Schutz- u. Sorgfaltspflichten** des VR, **zur Aufklärung und Information des VN**, eine große Rolle!

Der VR **muss offensichtliche Fehlvorstellungen** des VN über den Deckungsumfang **richtigstellen!**

Auch gegenüber einem Versicherungsmakler hat der VR darauf hinzuweisen, **wenn offenkundig** aus dem beantragten Versicherungsschutz **gar keine Deckung besteht!**

Einbruchversicherung

„Abschlagszahlung zu hoch“

Der VN betreibt ein Brillengeschäft und meldet folgenden Schaden:

Einbruchdiebstahl in sein Brillengeschäft, bei dem das Portal beschädigt und aus dem Lager Brillen und Bargeld gestohlen wurde.

Schadenhöhe gemäß der Schadensmeldung: ca. **ATS 250.000,00**

Der Versicherer zahlte eine **Abschlagszahlung** im Sinne des **§ 11 (2) VersVG** in Höhe von **ATS 100.000,00** unter dem Hinweis: "Akontozahlung ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage".

Der Versicherer gab daraufhin ein SV-Gutachten zur Ermittlung der Schadenshöhe in Auftrag.

Im Zuge der Erhebungen des SV stellte sich heraus, dass der VN **keine Inventur** erstellt hatte und auch **keine Buchhaltung** nach ordnungsgemäßen Grundsätzen führte.

Stückzahl und Wert der gestohlenen Brillen konnte nicht festgestellt werden!

Der Versicherer bezahlte für das Gutachten ATS 73.975,00



Einbruchversicherung

„Abschlagszahlung zu hoch“

Der Versicherer verlangte die bereits bezahlte Abschlagszahlung in Höhe von ATS 100.000,00 vom VN zurück, da dieser die Höhe des Schadens nicht habe nachweisen können.

Der VN verweigert die Rückzahlung, da die gestohlenen Waren jedenfalls den Wert der Abschlagszahlung gehabt hätten.

Versicherer klagt!



7Ob157/03v

Die Klage wurde abgewiesen!

Der VR muss bei Rückforderung eines nach § 11 (2) VersVG geleisteten Betrages **nachweisen, dass der Schaden geringer als die geleistete Zahlung ist.**

Der VR ist nach § 11 (2) VersVG nur gehalten, jenen Betrag als Abschlagszahlung zu leisten, **der nach Lage der Sache mindestens** zu zahlen ist.

Der VR hat daher den Betrag selbst festgelegt.

Leistete sie ihrer Meinung nach - zu viel, **so muss sie dies beweisen.**



Kfz-Haftpflicht

„abgestellter Anhänger“

Sachverhaltsdarstellung:

Der VN zog mit seinem Traktor einen Hänger und stellte ihn auf einer abschüssigen Straße ohne ausreichende Sicherung ab.



Der Anhänger stand „regungslos“

am ersten Tag

am zweiten Tag

am dritten Tag

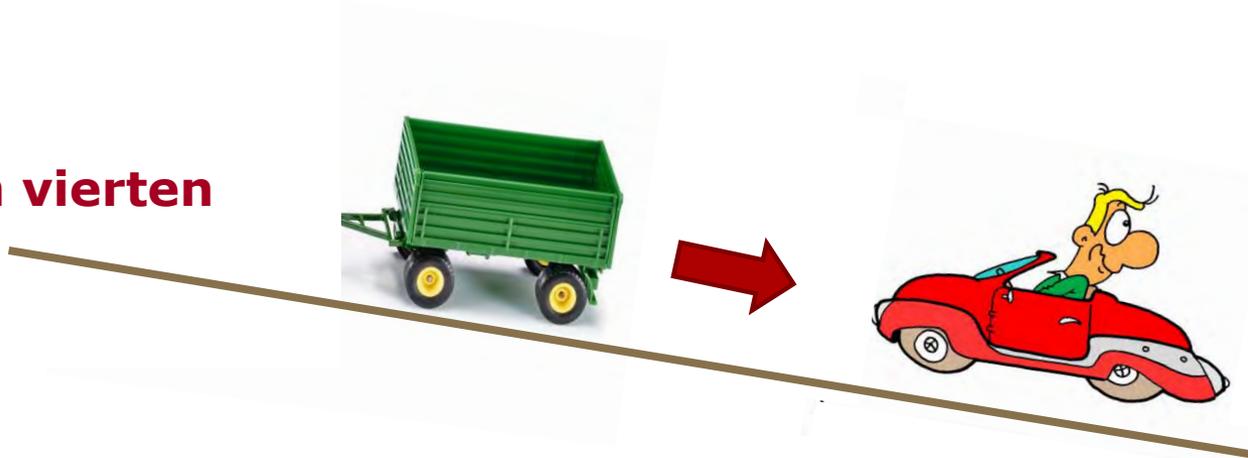


Kfz-Haftpflicht

„abgestellter Anhänger“

Sachverhaltsdarstellung:

Aber am vierten Tag...



setzte sich der Anhänger in Bewegung, kollidierte mit einem Pkw und verursachte einen Schaden von ca. € 14.000,00.

Kfz-Haftpflicht

„abgestellter Anhänger“

Sachverhaltsdarstellung:

Die Haftpflichtversicherung des Hängers bezahlte den Schaden
und regressierte gegen die Haftpflichtversicherung der Zugmaschine.

Begründung: Ohne den Traktor wäre der Anhänger gar nicht an diesen Ort gekommen.

Die Kfz-Haftpflicht des Traktors weist den Regressversuch zurück!



70b227/07v

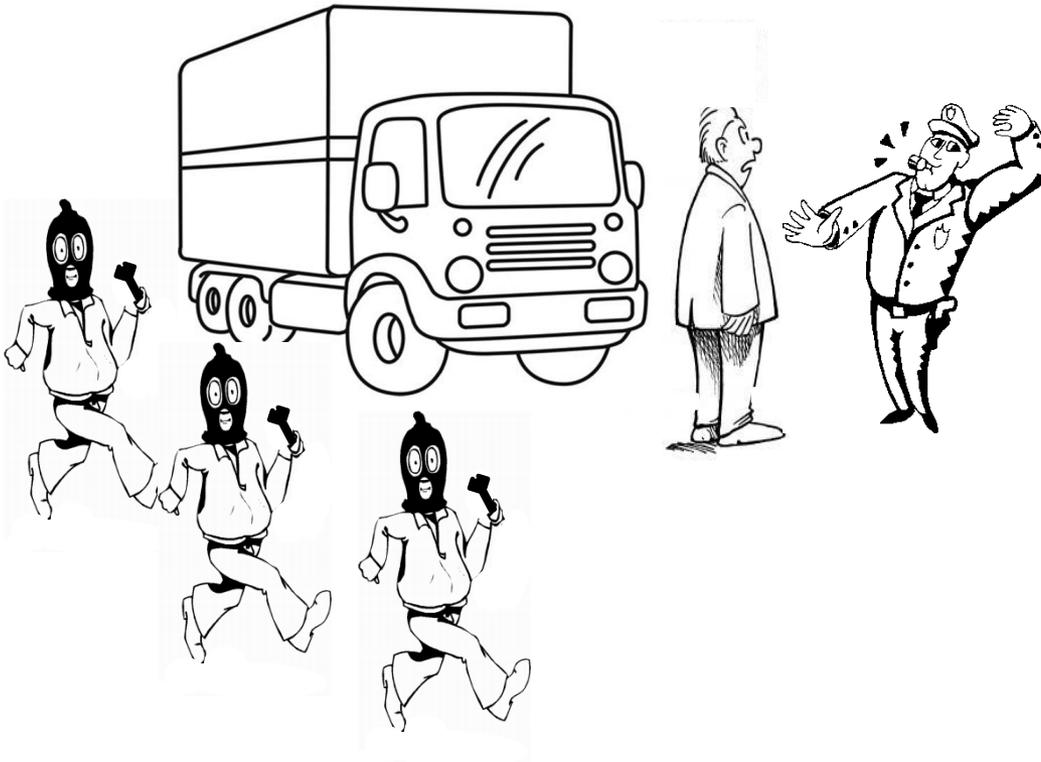
Wenn ein Anhänger schon 3 Tage irgendwo steht, sich dann in Bewegung setzt, hängt dies nicht mehr mit dem Ziehen des Hängers zusammen.

Ein Anhänger wird logischerweise immer von einer Zugmaschine immer irgendwohin gezogen. Wenn die Versicherung des Zugfahrzeuges auch für den abgestellten Anhänger haften müsste, bestünde gar keine Notwendigkeit, eine Versicherung für den Anhänger abzuschließen.

Transportversicherung

„Raub“

Sachverhaltsdarstellung:



Lkw-Lenker ist mit einem kaskoversicherten Fahrzeug und transportversicherten Ladung unterwegs auf einer Landstraße in Italien ...

... wird von einem Polizisten aufgehalten und aufgefordert auszusteigen ...

... plötzlich wird der Lkw-Lenker von 3 Personen von hinten mit **Elektroschocker** „lahmgelegt“...

... offenbar gehörte auch der **falsche** Polizist, der zuvor mit einer **Schusswaffe** drohte, zu den Räufern!

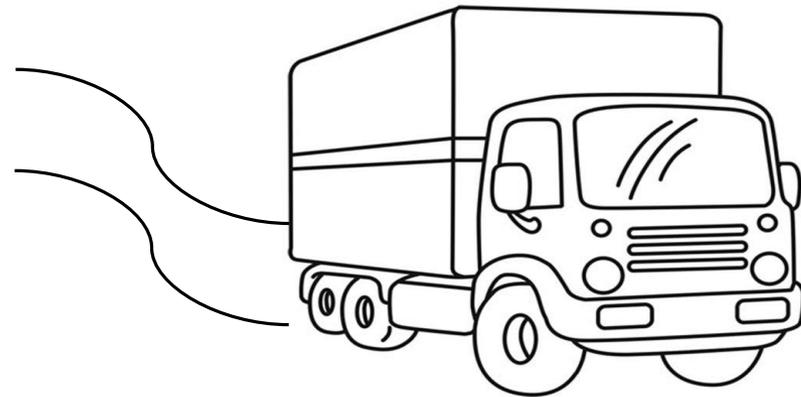
Transportversicherung

„Raub“

... die Konsequenz:



Lkw-Lenker wird an einen Baum gefesselt ...



... der Lkw samt Ladung verschwindet für immer!

Transportversicherung

„Raub“

Versicherungsleistung?

Die Versicherer (Transport und Kasko) sind sich einig:

Es liege grobe Fahrlässigkeit vor!

Der Lkw-Lenker hätte den (falschen) Polizisten um seinen Dienstausweis fragen müssen!



... mit der Mündung einer Schusswaffe vor der Nase?

Unfallversicherung

„der gehörnte VN“

Sachverhaltsdarstellung:

Frau S. war mit Dr. B. verheiratet. Während aufrechter Ehe hat Dr. B. als Versicherungsnehmer eine Unfallversicherung für seine Gattin abgeschlossen.

Die Ehe zwischen Frau S. und Dr. B. wurde geschieden.

Scheidungsgrund:



Unfallversicherung

„der gehörnte VN“

Sachverhaltsdarstellung:

Nach der Scheidung erlitt Frau S. beim Skilaufen einen Kreuzbandriss.

Frau S. forderte ihren geschiedenen Gatten Dr. B. auf, zuzustimmen, dass sie Ihre Versicherungsansprüche aus der Unfallversicherung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend machen kann.

Dr. B. stimmte nicht zu. Er verwies darauf, dass die Ansprüche ihm zustünden. Eine nochmalige Urgenz ignorierte Dr. B.

Frau S. hat die Unfallversicherung in Anspruch genommen.

Der VR wandte ein, Frau S. sei aktiv nicht legitimiert.

Die Ansprüche stünden nur dem VN zu, dieser mache aber keine Leistung geltend.



Unfallversicherung

„der gehörnte VN“



7Ob260/05v

Eigenes Klage- beziehungsweise Verfügungsrecht des Versicherten besteht nur in den Fällen, in welchen der Versicherte den Versicherungsschein besitzt, der Versicherungsnehmer zustimmt **oder dieser den Anspruch erkennbar nicht weiterverfolgen will.**

In diesem Fall ist eine Berufung des Versicherers auf die fehlende Verfügungsmacht dann **rechtsmissbräuchlich, wenn der VN keine „billigenswerten Gründe“ hat, die Zustimmung zu verweigern.**

Unfallversicherung

„Rugby-Training“



Sachverhaltsdarstellung:

18 Jähriger Mann, **168 cm** groß und **59 kg** schwer möchte **Rugby-Spieler** werden.

Der Trainer des örtlichen Rugbyvereines rät dem Mann dringend von seinem Vorhaben ab. **Die körperlichen Voraussetzungen seinen „nur bedingt“ vorhanden!**

Der junge Mann lässt sich aber nicht beirren, der Trainer erlaubt die Teilnahme an einem Training.

Bereits nach 2 Minuten 15 Sekunden ist das Training für den Mann mit folgendem Ergebnis beendet:

- **Schlüsselbeinbruch**
- **Bänderzerrung**
- **2 geprellte Rippen**
- **Gehirnerschütterung**

Unfallversicherung „Rugby-Training“



Die Unfallversicherung lehnt jegliche Leistung ab, da die Verletzungen bewusst in Kauf genommen worden seien, daher auch **nicht vom Willen der versicherten Person unabhängig!**

= Falsch!!!

Hoffnungslose Überschätzung ist nicht ausgeschlossen!!!

Bis zu einem gewissen Grad ist nämlich sogar **Blödheit mitversichert!**

Lebensversicherung

„vorvertragliche Anzeigepflicht“



Sachverhaltsdarstellung:

Vertragsabschluss - Antragsformular - Gesundheitsfragen:

Nahmen Sie in den letzten drei Jahren oder nehmen Sie jetzt regelmäßig Medikamente oder Drogen?

Antwort: **Nein!**

Genuss von Alkohol und Nikotin?

Antwort: **Ja, 20 Milde!**

Wahrheit:

VN hatte wesentliche psychische Beeinträchtigungen

Schwere Alkoholprobleme (Alkoholentzug, Führerscheinentzug, Probleme am Arbeitsplatz, etc.)

Lebensversicherung

„vorvertragliche Anzeigepflicht“

Sachverhaltsdarstellung:

08.02.2003:

Der VN gibt sich wieder dem Alkohol hin, ist aber angeblich nicht volltrunken.

Er spielt „Russisches Roulette“ ...



... und verliert!

VR tritt wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht zurück und bezahlt das Deckungskapital.

Die bezugsberechtigte Witwe klagte auf Zahlung der Differenz auf die Versicherungssumme.



70b120/05f

**Klage wurde abgewiesen:
Verletzung der vorvertraglichen
Anzeigepflicht!**

Kfz-Haftpflicht

„..... Pech an der Tankstelle“

Sachverhaltsdarstellung:

Die VN fährt an die **Selbstbedienungs**-Tankstelle.

Folgender weiterer Geschehensablauf:

- **Aussteigen aus dem Auto**
- **Tankstutzen in den Tank**
- **Scheiben putzen**
- **durch den Tankstellenshop gehen**
- **an der Kasse bezahlen**
- **ins Auto setzen**
- **Lippenstift zum Einsatz bringen**
- **Losfahren**

Hat sie etwas vergessen?



Kfz-Haftpflicht

„..... Pech an der Tankstelle“

Schaden an der Tankstelle:

Kfz-Haftpflicht bezahlt anstandslos.

Aber:

**3 Wochen später passiert der Dame dasselbe
an der gleichen Tankstelle nochmals!**

Der VR lehnt ab und unterstellt **VORSATZ!**

**Der VR kann aber das Vorliegen des Vorsatzes nicht
beweisen und muss wieder zahlen!**



**Abgesehen davon genießt die Dame nun
auch an der SB-Tankstelle vollen Service
durch einen Mitarbeiter!!!**



Kfz-Haftpflicht

„Abschleppkosten ... zu hoch“



A: fährt vorschriftsmäßig

B: verletzt Vorrang!

Verschulden B = unstrittig

Das Fahrzeug war nicht mehr fahrbereit und blockierte die Straße.

Auf Bitte von A **beauftragte die Polizei** ein mit dem ADAC kooperierendes örtliches Abschleppunternehmen. Das Auto wird vom Unfallort entfernt.

Kfz-Haftpflicht

„Abschleppkosten ... zu hoch“

Im Rahmen seiner Schadenersatzforderung macht A auch die Abschleppkosten in Höhe von **€ 950,00** geltend.

„Zu viel“, behauptete der Versicherer des Unfallverursachers.
Er erstattet A nur € 610,00!

Begründung:

Der Geschädigte habe die Schadenminderungspflicht missachtet!

„Hätte er **am Unfallort** Erkundigungen eingeholt, so hätte er festgestellt, dass andere Abschleppunternehmen deutlich billiger gewesen wären.“



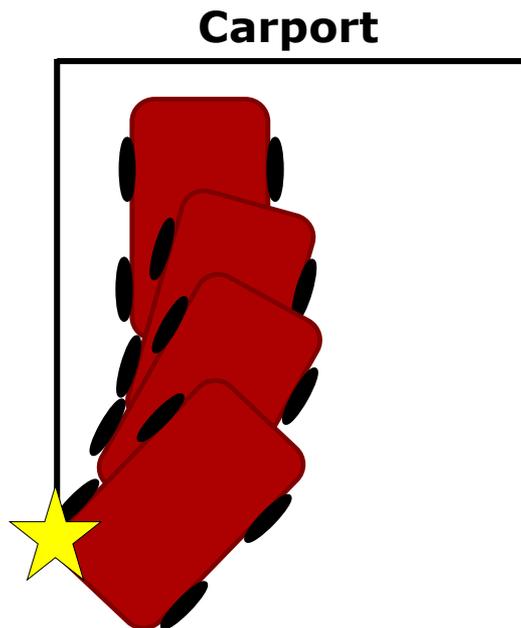
**Amtsgericht
Schwandorf
1 C 7/16**

Angesichts der Situation vor Ort war es dem Geschädigten **nicht zuzumuten**, Nachforschungen anzustellen, welches Abschleppunternehmen gegebenenfalls am günstigsten ist.

Kollisionskasko

Selbstbehalt

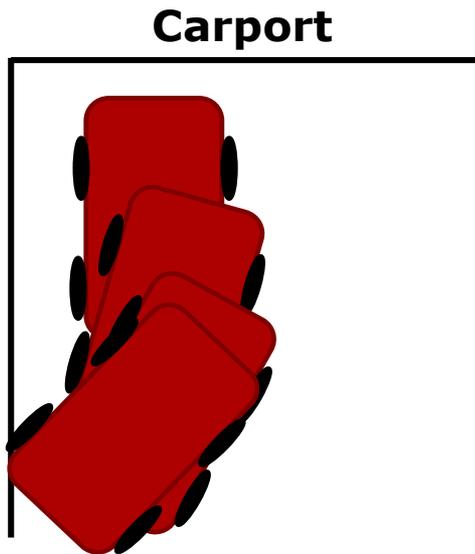
Sachverhaltsdarstellung (in Bildern):



Kollisionskasko

Selbstbehalt

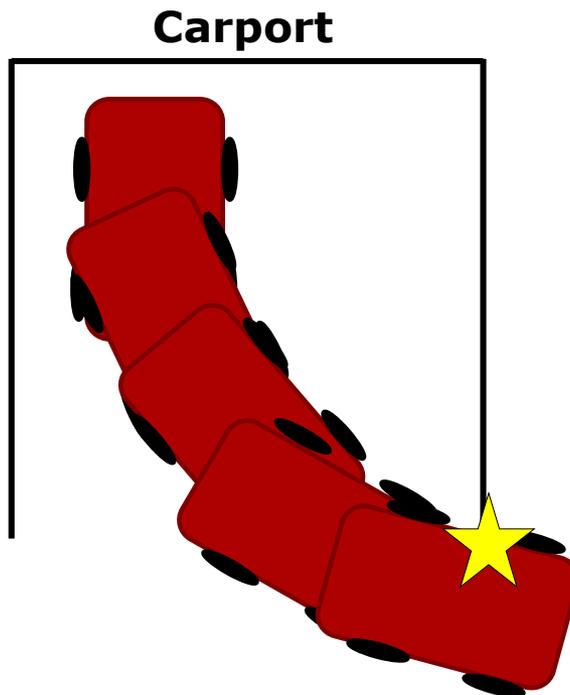
Sachverhaltsdarstellung:



Kollisionskasko

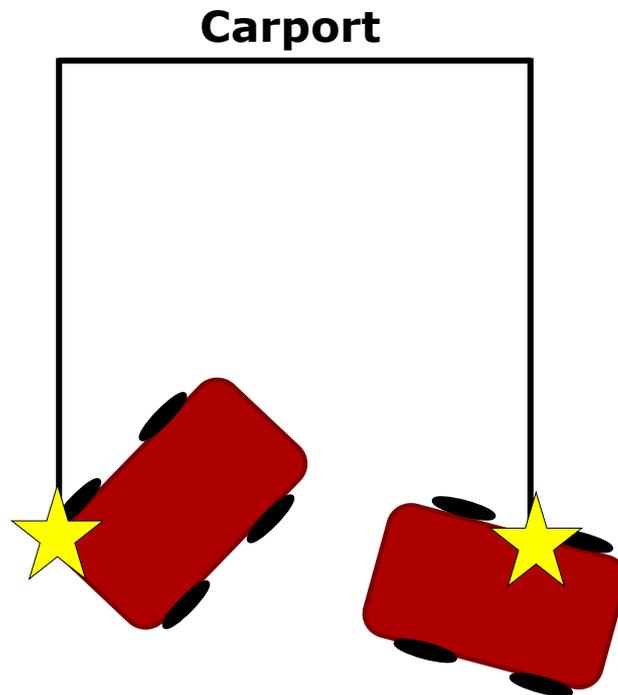
Selbstbehalt

Sachverhaltsdarstellung:



Kollisionskasko

Selbstbehalt



Ergebnis:

2 Schäden =

2 x Selbstbehalt



Kollisionskasko

Selbstbehalt

Der VR ist zur Schadenregulierung bereit, bringt aber den **Selbstbehalt** in Höhe von € 300,00 **zweimal in Abzug** – da es sich hier um 2 Schadensfälle handelt!

Argument: die Lenkerin hat zwei unterschiedliche Willensschlüsse gefasst, um ihr Fahrzeug beim zweiten Rückwärtsfahren erneut zu beschädigen.



Amtsgericht Traunstein 311 C 1104/13

Es ist von **einem einheitlichen Ausparkvorgang** auszugehen. Die Lenkerin hatte das Carport während des gesamten Geschehens noch nicht verlassen.

Zwei Schadensfälle lägen dann vor, wenn die Lenkerin das Carport ganz verlassen hätte, sich dann entfernt hätte und ein weiteres Mal in das Carport eingefahren wäre und dabei ihr Fahrzeug beschädigt hätte. Dann wäre von zwei Ausparkvorgängen auszugehen.

Privathaftpflicht

„Auftauen der Windschutzscheibe“

Schadenshergang:

Die Geschädigte war beim VN und seiner Gattin zu Besuch.

Als die Geschädigte wieder nach Hause fahren wollte, bemerkte sie, dass ihr Fahrzeug stark vereist war.

Sie bat den VN, ihr beim „Auftauen“ des Fahrzeuges zu helfen.

Der VN stellte einen Heizlüfter in den PKW hinten auf die Ablage und ließ diesen einige Minuten unbeaufsichtigt in Betrieb.

Als er wieder zum Fahrzeug kam, waren inzwischen aus ungeklärten Gründen das Gehäuse des Heizlüfters geschmolzen und dadurch Teile des Fahrzeuginneren verbrannt.



Privathaftpflicht

„Auftauen der Windschutzscheibe“

Ablehnung des Versicherers:

Die VU lehnte den Eintritt in den Schadensfall mit der Begründung ab, dass der Schaden **bei der Verwendung eines Kraftfahrzeuges**, nämlich zum Auftauen der Heckscheibe, entstanden sei.



70b177/04m

Es realisierte sich **keine typische Gefahr des Kraftfahrzeugs**, da dieses mit dem Betrieb des Heizlüfters (Motor) gar nicht in Zusammenhang stand. Der Schaden wurde durch ein defektes Haushaltsgerät verursacht. Dieser Defekt wäre überall und ohne Bezug auf ein Kraftfahrzeug eingetreten.

Es hat sich hier keine Gefahr des Kraftfahrzeuges realisiert.

Elementarkasko

„das tote Reh“



Elementarkasko

„das tote Reh“

Ablehnung des Versicherers:

„Zum Zeitpunkt der Kollision befand sich das Haarwild nicht mehr in Bewegung!“

Was ist bedingungsgemäß versichert?

1.1. In der Elementarkaskoversicherung

d) durch Berührung **des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges** mit Haarwild auf Straßen mit öffentlichem Verkehr;



Elementarkasko

„Motorradunfall“



Sachverhaltsdarstellung:

Der VN hat für sein Motorrad eine Elementarkasko abgeschlossen

Das Motorrad wurde gestohlen, der Diebstahl wird vom VN beobachtet, der wiederum sofort die Polizei informiert.

Da sich eine Polizeistreife in der Nähe befindet, kommt es unmittelbar darauf zu einer Verfolgungsjagd, an der sich in der Folge weitere Einsatzfahrzeuge beteiligen.

Der Dieb fuhr im „Verfolgungsstress“ in ein Tankstellenareal, wo er Kollisionen mit stehenden Pkw's verursacht und verhaftet werden konnte.

Das Motorrad konnte zwar sichergestellt werden, war aber durch die Kollisionen stark beschädigt.

➤ Schadensmeldung an die Elementar-Kasko!

Elementarkasko

„Motorradunfall“



Schaden-Nummer : [REDACTED]
Vers. Nehmer : [REDACTED]
Betrifft : Kfz Schaden

Vorfall vom : 17.10.2008

Guten Tag !

Bezugnehmend auf die eingelangten Unterlagen teilen wir mit, dass es sich hier um einen Unfall im Sinne der Kaskobedingungen handelt welcher in der Teilkasko keine **deckung** findet.

Beiliegend übersenden wir Ihnen die Kopie des Gutachtens sowie das Angebot zum Wert Ihres Kfz nach Unfall.

Hundhaftpflicht

„das arme Ohr“



„ aber Herr Veits

.... der erste Biss eines Hundes ist doch **gratis**“

Besondere Schadensmeldungen



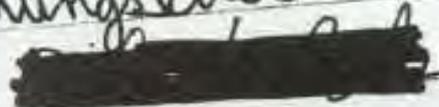
Sehr geehrtes Firma!

Ich nicht wusste das
ich so viel Geld bekomme.

Ich habe neuer Mann
und zufrieden. Möchte
das mein Mann auch
Versicherung machen kann.

Schieken Sie mir neue
Politik und auch das
Ohrigenal.

Hochachtungsvoll

G. 

Fragen zum Schadensfall:

Datum / Zeit des Brandausbruchs?	Heiligabend 1984
In welchem Raum ist der Brand ausgebrochen?	Wohnzimmer
Ausdehnung des Feuers, Umstände der Ausbreitung?	Christbaum
Welche Maßnahmen zur Brandbekämpfung wurden getroffen?	Wasser
Durch wen wurde der Brand entdeckt?	Nero (mein Hund)
Welche bekannte oder mutmaßliche Ursache hatte der Brand?	Kerze
Verschulden an der Entstehung des Brandes?	Ich selbst
Haben Sie bereits früher Brandschäden erlitten?	ja, Heiligabend 1983

Besondere Schadensmeldungen



... in manchen Schadensfällen ist es schwer,
die richtige Formulierung zu finden...





Gerhard Veits



Gerhard Veits

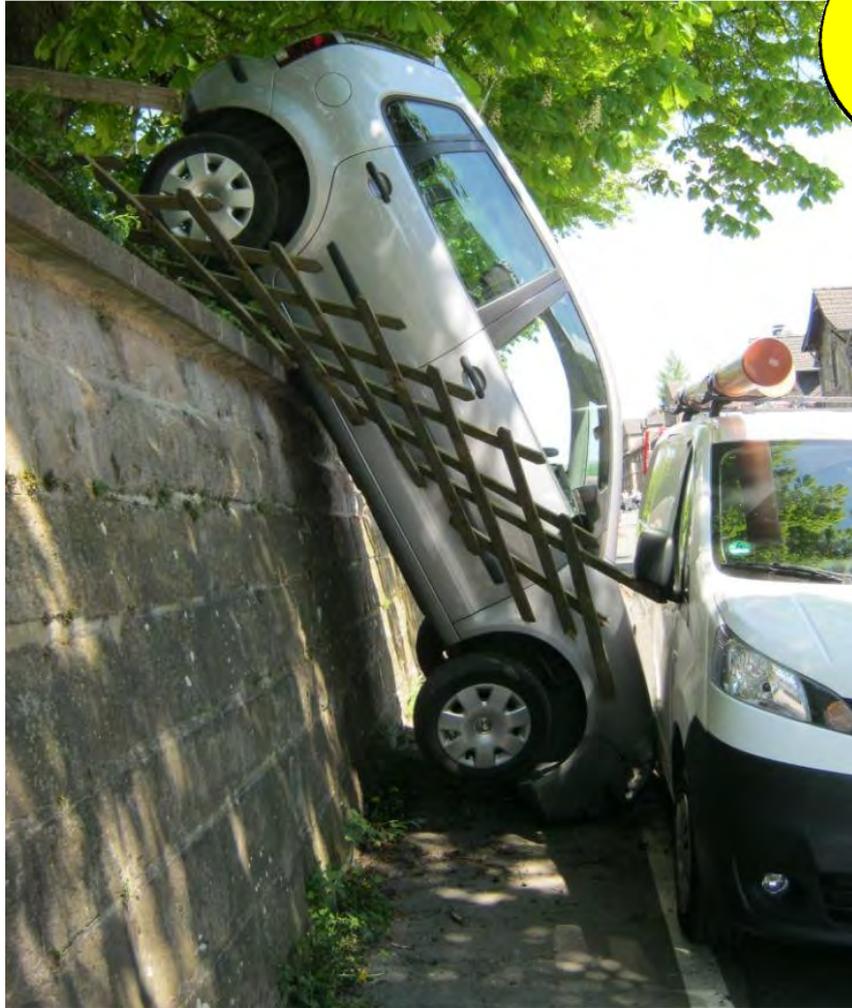


Gerhard Veits



Gerhard Veits





Kollisionskasko

„mitversichert sind Gegenstände des persönlichen Bedarfs“

Diebstahl des versicherten Fahrzeugs

Tipp am Stammtisch:

„mitversichert sind Gegenstände des persönlichen Bedarfs“

„z.B. auch eine Ray Ban - Sonnenbrille“



Kollisionskasko

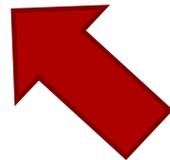
„mitversichert sind Gegenstände des persönlichen Bedarfs“

Daraufhin ergänzt der VN seine Schadensmeldung an den VR

„Sehr geehrte Damen und Herren,

*hiermit gebe ich Ihnen bekannt, dass im Zusammenhang mit dem Diebstahl meines Pkw auch meine Sonnenbrille der Marke **Rehbein** im Wert von € 229,00 entwendet wurde.*

.....“



Privathaftpflicht

„beschädigte Brille“

Der VN möchte einem Freund zu einer neuen Brille „verhelfen“

Gute Idee: Schadensmeldung an die Privathaftpflicht



Schadensmeldung:

„Beim **Wolleball-Spiel** zerstörte ich die Brille eines Gegenspielers,“



Haushaltsversicherung

„gestohlene Lenkstange“

Dem VN wurde von seinem - vor dem Haus
abgestellten - Fahrrad die Lenkstange abmontiert und
gestohlen.



Schadensmeldung:



„Von meinem Fahrrad wurde der **Lenker** gestohlen.....,“

Besondere Kundenreaktion auf die Ablehnung eines Rechtsschutzversicherer



Sachverhaltsdarstellung:

Der Kunde hatte eine „Premium“- Rechtsschutzversicherung bei der ARAG mit Versicherungsbeginn **04.04.2016** abgeschlossen.

Am **15.04.2016** befand er sich in einer Rehaklinik und wurde dort angeblich verletzt (... ein Kratzer!).

Daher wollte er mittels Rechtsschutz-Deckung die Reha-Klinik auf Schmerzensgeld klagen.

Die ARAG teilt mit, dass hier der Baustein „Allg. Vertrags-Rechtsschutz“ zur Anwendung käme, für diesen aber eine 3-monatige Wartezeit gilt und deshalb die Deckung zu verweigern sei.

Besondere Kundenreaktion auf die Ablehnung eines Rechtsschutzversicherer



Auszug aus der Stellungnahme des VN:

Guten Tag Arag!

ich, möchte, noch auf Ihre Email eingehen in dem Sie, minen Fall, und den zustande gekommenen Vertrags, als klonkudent bezeichnen!

Wenn, sie im Vertrag, mit de Rehacenter Münster, wie in ihrem Schreiben, erwähnt, ein konkludentes Verhalten, meinerseits sehen, die Rechtsdefinition, dieses Ausdrucks, dem Wort Konkludenz, aber ausdrücklich, eine stillschweigende

Willenserklärung zuweist meinerseits, die in meinem Vertrag mit de Rehazenter nicht erfolgt ist, ein konkludentes Verhalten, meinerseits, wie sie behaupten, nicht erkannt, nicht stattgefunden, hat es also gar nicht gegeben, da, eine stillschweigende Zustimmung, des Vertrages, meines seits erfolgte, sie verwechseln, also

Alles klar?

Äpfel mit Birnen!



Unfallversicherung

„Gleitschirmfliegen ausgeschlossen“

Sachverhaltsdarstellung:

Herr E. war im Juni 2013 zu einem Gleitschirmflug gestartet.

Bei dem Flug verlor er aufgrund von Turbulenzen an Höhe und entschloss sich deshalb zu einer (Not-)Landung.

Mangels anderer Alternativen steuerte er den Wipfel einer zirka 40 Meter hohen Tanne an und landete auf ihr.



Unfallversicherung

„Gleitschirmfliegen ausgeschlossen“

Sachverhaltsdarstellung:

Er rief per Handy den Rettungsdienst an und teilte diesem mit, er sei unverletzt, werde den Gleitschirm im Rucksack verstauen und dann den Baum hinunterklettern.



Er befürchtete nämlich, dass ein Rettungshubschrauber – durch den Luftwirbel - den Gleitschirm aus der Tanne herausreißen und beschädigen könnte.

Vom Wipfel aus konnte E. nicht erkennen, dass die Tanne in ihrem untersten Bereich keine Äste hatte.

Er rutschte daher die letzten fünf bis sechs Meter den Stamm hinunter.

➡ Schlechte Entscheidung!

Beim Aufkommen auf dem Boden verletzte er sich und informierte den Rettungsdienst, der ihn mit Hubschrauber und Seil barg und ins Krankenhaus flog.

Unfallversicherung

„Gleitschirmfliegen ausgeschlossen“

Leistung aus der Unfallversicherung?

E. hatte einen Bruch des rechten Sprungbeins, des rechten Fersenbeins sowie des ersten und zweiten Lendenwirbels erlitten und wollte nun eine Invaliditätsleistung von seiner Unfallversicherung.



Der VR lehnt ab mit dem Hinweis auf die Ausschlussbestimmung:

Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle der versicherten Person als Luftsportgeräteführer

E. vertrat aber den Standpunkt, er sei gar **kein Gleitschirmpilot** mehr gewesen, als er sich entschlossen habe, den Baumstamm hinunterzurutschen.

Zum Zeitpunkt des Unfalls sei er „**Baumkletterer**“ gewesen, der Vorfall hätte sich ebenso ereignet, wenn er zuvor die Tanne hinaufgeklettert wäre.

Unfallversicherung

„Gleitschirmfliegen ausgeschlossen“



70b120/16x

Der Flug kann erst dann als beendet angesehen werden, wenn das Luftfahrzeug so verlassen worden ist, dass auch die unmittelbar mit dem Luftverkehr verbundenen Gefahren beendet sind.

Daher führe hier bei der Verwendung eines Gleitschirms nicht schon eine Notlandung sondern erst das „Erreichen festen Bodens“ zur Beendigung der flugtypischen Gefahren.



Vielmehr sei es so, dass E. ohne die flugbedingte Notlandung „weder den Baumwipfel erreicht hätte noch in die Verlegenheit gekommen wäre, einen ca. 5 m langen Abstieg (ein Abrutschen) über einen Baumstamm zu wagen“.